



Brüssel, den 18. November 2024  
(OR. en)

14375/24

**COPS 619  
POLMIL 347  
EUMC 539  
INDEF 66  
CORLX 1109  
CFSP/PESC 1633  
CSDP/PSDC 809  
PESCO 27**

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: ST 14373/24 COPS 590 POLMIL 345 EUMC 518 INDEF 60 CORLX 1021  
CFSP/PESC 1517 CSDP/PSDC 771 PESCO 22

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur strategischen Überprüfung der SSZ

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur strategischen Überprüfung der SSZ, die der Rat auf seiner Tagung vom 18. November 2024 gebilligt hat.

## **Schlussfolgerungen des Rates zur strategischen Überprüfung der SSZ**

### **Einleitung**

1. Der Rat begrüßt, dass sich die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) seit ihrer Einführung im Jahr 2017 als zentraler Rahmen für die Vertiefung der Verteidigungszusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten auf EU-Ebene erwiesen hat. Durch die weitergehenden Verpflichtungen und Kooperationsprojekte im Rahmen der SSZ haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Verteidigungsbemühungen verstärkt. Dazu gehören die Einsatzbereitschaft und Interoperabilität, die Verteidigungsausgaben und -investitionen, die Fähigkeitenentwicklung und die Beiträge ihrer Streitkräfte zu den Missionen mit höchsten Anforderungen, die Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (European defence technological and industrial base, EDTIB) sowie die Unterstützung beim Aufbau einer gemeinsamen strategischen Kultur.
2. Der Rat betont, wie wichtig die strategische Überprüfung der SSZ im Einklang mit dem Beschluss des Rates über die Begründung der SSZ<sup>1</sup> als Schritt hin zu einer stärkeren, strategischeren und wirksameren SSZ nach 2025 ist. Der Rat begrüßt die Ergebnisse der Beratungen, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Unterstützung des SSZ-Sekretariats in der Reflexionsphase geführt haben, und nimmt die Empfehlungen des Jahresberichts des Hohen Vertreters über den Stand der Umsetzung der SSZ zur Kenntnis.

---

<sup>1</sup> Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten.

3. Der Rat stellt fest, dass die wichtigsten Grundsätze und Ziele der SSZ, die im Anhang des Beschlusses des Rates über die Begründung der SSZ aufgeführt sind, weiter gültig sind. Die SSZ ist nach wie vor ein ehrgeiziger, verbindlicher und inklusiver EU-Rechtsrahmen für Investitionen in die Sicherheit und Verteidigung des Gebiets der Mitgliedstaaten der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die SSZ stellt ferner ein wichtiges politisches Mittel für die teilnehmenden Mitgliedstaaten dar, um ihre jeweiligen militärischen Mittel und Verteidigungsfähigkeiten durch aufeinander abgestimmte Initiativen und konkrete Projekte auf der Grundlage der weitergehenden Verpflichtungen zu verbessern. Eine stärkere und fähigere EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung wird einen positiven Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit leisten und bildet eine Ergänzung zur NATO, die für ihre Mitglieder das Fundament der kollektiven Verteidigung bleibt. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die in den Verträgen festgelegten sowie an die vom Europäischen Rat festgelegten Leitprinzipien.
4. Der Rat weist darauf hin, dass die SSZ zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union sowie der Ziele und Prioritäten der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beitragen und gleichzeitig die Bedürfnisse und Anforderungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten im neuen Sicherheitsumfeld berücksichtigen muss. Um im Mittelpunkt der Verteidigungsbemühungen der EU zu bleiben und diese weiter zu stärken, muss die SSZ aktualisiert werden, damit den einschlägigen bestehenden und künftigen Instrumenten und Strategien der Union Rechnung tragen, insbesondere denjenigen, die sich aus dem Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung<sup>2</sup> ergeben.

---

<sup>2</sup> Dok. 7371/22.

5. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die Ukraine im Einklang mit den gemeinsamen Sicherheitszusagen der Europäischen Union und der Ukraine, die am 27. Juni 2024 unterzeichnet wurden, näher an die EU-Verteidigungsinitiativen heranzuführen. Der Rat betont weiter, dass die SSZ sofern möglich auch zu den umfassenderen Bemühungen der EU zur Deckung des militärischen Bedarfs der Ukraine beitragen sollte. Dies trägt zu den allgemeinen Bemühungen um die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft der EU bei und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, der Ukraine weiterhin militärische Unterstützung zu leisten. Diese militärische Unterstützung wird unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten erfolgen.
6. Vor diesem Hintergrund kommt der Rat überein, die SSZ mit Blick auf ihre neue Phase, die 2026 beginnt, anzupassen, und legt die folgenden Leitlinien in Bezug auf Verpflichtungen, Projekte und Arbeitsmethoden vor.

### **Verpflichtungen**

7. Der Rat stellt fest, dass die SSZ durch Verpflichtungen untermauert werden sollte, die strategischer und politischer, konkreter und gestraffter gestaltet werden und zahlenmäßig begrenzt sind, ohne dabei die bestehenden Zielvorgaben zu verringern. Der Rat empfiehlt, dass die überarbeiteten Verpflichtungen auf der Grundlage von Schlüsselbereichen wie Verteidigungsausgaben und -investitionen, Fähigkeitenentwicklung, Rüstung und industrielle Zusammenarbeit sowie operative Dimension strukturiert werden.
8. Der Rat betont, dass diese Verpflichtungen klare und messbare Ziele umfassen, die Umsetzung verbessern und Transparenz gewährleisten müssen. Der Rat erkennt an, dass dies dazu beitragen wird, die politische Aufsicht zu stärken, die Berichterstattung der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu unterstützen und die Bewertung der Fortschritte im Rahmen der SSZ zu vereinfachen. Damit wird wiederum dazu beigetragen, die SSZ sichtbarer zu machen und die politische Eigenverantwortung zu stärken.

9. Der Rat begrüßt, dass die Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten die Verteidigungsausgaben, einschließlich der Verteidigungsinvestitionen, kontinuierlich erhöht hat. Gleichzeitig ruft der Rat dazu auf, diese Bemühungen und ihre Wirkung weiter zu verstärken, und sieht einer entsprechenden Straffung der einschlägigen Verpflichtungen, auch durch messbare Indikatoren für die nächste Phase der SSZ, erwartungsvoll entgegen, um sie insbesondere an die Anforderungen anzupassen, die sich aus dem sich wandelnden Sicherheitsumfeld ergeben. Er stellt ferner fest, dass die aufgestockten nationalen Haushalte zu mehr gemeinsamen Verteidigungsinvestitionen führen und die SSZ gemeinsam mit anderen EU-Instrumenten bestmöglich genutzt werden müssen, um die Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verbessern und so Fähigkeiten bereitzustellen, die als strategisch relevant eingestuft werden. Der Rat betont ferner, wie wichtig verstärkte Anstrengungen zur Erreichung des gemeinsamen Richtwerts für Verteidigungsforschung und -technologie sind, mit denen einschlägige Strategien und Tätigkeiten über die auf EU-Ebene verfügbaren Instrumente unterstützt werden.

10. In Bezug auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verteidigungsplanung, der Harmonisierung der Anforderungen und der Umsetzung der Instrumente und Initiativen der EU hebt der Rat hervor, dass ein kohärenter und effizienter Ansatz der EU für die Fähigkeitenentwicklung erforderlich ist, um eine vollständige Interoperabilität anzustreben. In dieser Hinsicht sind der Fähigkeitenentwicklungsplan und die sich daraus ergebenden Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung nach wie vor der zentrale Bezugspunkt für die EU-weite Verteidigungsplanung sowie für bestehende und künftige verteidigungsbezogene Initiativen, Strategien und Rechtsvorschriften. Der Rat betont, dass diese in allen einschlägigen Verpflichtungen weiter gestärkt werden sollten. Im Rahmen eines kooperativen Ansatzes der EU für die Fähigkeitenentwicklung sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten die im Rahmen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung ermittelten Kooperationsmöglichkeiten bestmöglich nutzen, um gemeinsame Projekte zu ermitteln und EU-Finanzierungsinstrumente wie den Europäischen Verteidigungsfonds und das von der Kommission vorgeschlagene Programm für die europäische Verteidigungsindustrie in Anspruch zu nehmen. Der Rat unterstreicht die wesentliche Rolle und die Fachkenntnisse der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) bei der Gewährleistung der kohärenten Abstimmung derzeitiger und künftiger Verteidigungsinitiativen, -strategien und -vorschriften der EU im Zusammenhang mit dem Zyklus der Fähigkeitenentwicklung und darüber hinaus. Der Rat betont ferner – im Einklang mit seiner Empfehlung vom 13. November 2023<sup>3</sup> – die Bedeutung der zunehmenden Ergebniskohärenz bei den jeweiligen Verteidigungsplanungsprozessen und den Prozessen zur Fähigkeitenentwicklung von EU und NATO.

---

<sup>3</sup> Empfehlung des Rates vom 13. November 2023 zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) (C/2023/994).

11. Der Rat stellt fest, dass die operativen Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Strategischen Kompasses und der jüngsten Entwicklungen in der weltweiten Sicherheitsarchitektur aktualisiert werden müssen. Um zur Handlungsfähigkeit der EU beizutragen, die Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten zu erhöhen und die Normung (im Einklang mit den NATO-Normen) zu fördern, könnten – bei gleichzeitiger Beachtung des Grundsatzes eines einzigen Kräftedispositivs – im Rahmen der operativen Verpflichtungen insbesondere die Einsatzfähigkeit der EU-Schnelleingreifkapazität und die Durchführung der entsprechenden LIVEX-Übungen der EU unterstützt werden. Der Rat bekräftigt ferner die zentrale Bedeutung der Europäischen Friedensfazilität als globales Instrument zur Unterstützung unserer GASP/GSVP-Ziele. Darüber hinaus stellt der Rat fest, dass alle einschlägigen Verpflichtungen eine Zusammenarbeit in allen operativen Bereichen (zu Land, in der Luft, zur See, im Cyber- und im Weltraum) sowie strategische Enabler und Kraftmultiplikatoren umfassen sollten.
12. Der Rat betont ferner, dass den Missionen und Operationen der EU ausreichend Personal und Streitkräfte sowie angemessene Fähigkeiten zur Verfügung gestellt und operative Fähigkeiten entwickelt werden müssen, und hebt hervor, dass die einschlägigen Verpflichtungen nach wie vor von Bedeutung sind.

13. Der Rat erinnert daran, dass die EDTIB im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom Mai 2024<sup>4</sup> gestärkt werden muss. Im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der SSZ als zentraler Rahmen des EU-Instrumentariums im Verteidigungsbereich empfiehlt der Rat daher, die Verbindungen zwischen der SSZ und Instrumenten zur Unterstützung der EDTIB zu stärken. Die Verpflichtungen sollten aktualisiert werden, um die Bedeutung einer Stärkung der EDTIB unter Berücksichtigung der in den einschlägigen Dokumenten ermittelten allgemeinen Ziele weiter hervorzuheben. In seinen Schlussfolgerungen vom Mai 2024 begrüßte der Rat die Erläuterungen zur Gemeinsamen Mitteilung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters über eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich<sup>5</sup> und rief dazu auf, alle diesbezüglichen Arbeiten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten voranzutreiben. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, die Reaktionsfähigkeit und Resilienz der EDTIB zu verbessern, strategische Abhängigkeiten zu verringern, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und mehr gemeinsame Beschaffungen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang betont der Rat auch, dass die Förderung der grenzüberschreitenden Beteiligung von KMU und Midcap-Unternehmen in der gesamten EU wichtig ist.

## **Projekte**

14. Der Rat erkennt an, dass die SSZ die Plattform für die Einleitung von Projekten von strategischer Bedeutung für die EU und ihre Mitgliedstaaten – unter anderem zur Deckung des Bedarfs im Zusammenhang mit dem gesamten Spektrum an Fähigkeiten, auch für hochintensive Kriegsführung – darstellt. Diese Projekte sollten zur Erfüllung der Zielvorgaben der EU und zum Schutz der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger beitragen und gleichzeitig die Fähigkeitslücken und den Bedarf der teilnehmenden Mitgliedstaaten – auch in Bezug auf deren internationalen und nationalen Aufgaben – decken.

---

<sup>4</sup> Dok. 9225/24.

<sup>5</sup> Dok. 7339/24.

15. Der Rat betont die Notwendigkeit, die Qualität der Projekte zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollten SSZ-Projekte auf der Grundlage der im Rahmen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung ermittelten Kooperationsmöglichkeiten entwickelt und dabei die Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung 2023, einschließlich der Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad, angegangen werden. Mit diesen Projekten sollte – bei gleichzeitigen positiven Auswirkungen auf die EDTIB sowie in der gesamten EU – zur Kohärenz der Fähigkeitenlandschaft der EU und – in Bereichen, in denen sich die Anforderungen überschneiden – zur Kohärenz der Ergebnisse auf der Ebene von EU und NATO beigetragen werden.
  
16. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Bewertungskriterien für die Projektvorschläge einzuhalten. Um die Entwicklung strategischer und wirkungsvoller Projekte zu fördern, sollten die jeweiligen Projektvorschläge klare und messbare Ziele und Zeitpläne enthalten, die zur Anregung zeitnaher Fortschritte von den Projektmitgliedern festgelegt werden. Der Rat ermutigt die teilnehmenden Mitgliedstaaten darüber hinaus, ein neues Projekt mit vorzugsweise mindestens drei Teilnehmern auf den Weg zu bringen. Ferner fordert der Rat die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf, Projekte zu beenden, die hinter den Erwartungen zurückbleiben oder nicht mehr als relevant erachtet werden. Darüber hinaus betont der Rat, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten (in Ausnahmefällen) neue Projekte auch außerhalb des zweijährigen Projektzyklus auf den Weg bringen können, wenn diese als hinreichend ausgereift erachtet werden und der Rat dem zustimmt.

17. Der Rat stellt fest, dass ausreichende Haushaltsmittel sowie deren wirksame Verwendung eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung und Durchführung von Projekten sind. Der Rat betont, wie wichtig es ist, finanzielle Anreize für SSZ-Projekte zu prüfen, gegebenenfalls auch durch eine engere Zusammenarbeit mit EU-Programmen. Er ermutigt die teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Europäischen Verteidigungsfonds weiterhin bestmöglich zu nutzen, sowie zu sondieren, wie andere Finanzierungsinstrumente der EU – wie das von der Kommission vorgeschlagene EDIP – angewandt werden könnten, um eine häufigere Nutzung von Kooperationsprojekten, eine Zusammenarbeit bei der Verringerung von Fähigkeitslücken, die Förderung von Nachfragebündelung und eine intensivierte gemeinsame Beschaffung zu erreichen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, eindeutige Verbindungen zwischen den einschlägigen SSZ-Projekten und den Vorschlägen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds festzulegen.
18. Der Rat spricht sich ferner für eine frühere und strukturiertere Einbeziehung der Endnutzer (insbesondere der Streitkräfte der teilnehmenden Mitgliedstaaten) während des gesamten Projektlebenszyklus aus, wobei auch das Fachwissen und die Zusammenarbeit im Rahmen der EDA genutzt werden. Unter Hinweis auf den Beschluss des Rates über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 7, betont der Rat, wie wichtig es ist, die Beratungen über gemeinsame Vorschriften<sup>7</sup> wieder aufzunehmen, um – unter uneingeschränkter Achtung der Vorrechte des Rates – möglicherweise die Modalitäten für die Zusammenarbeit mit der Verteidigungsindustrie, Forschungseinrichtungen und Hochschulen anzupassen.

---

<sup>6</sup> Beschluss (GASP) 2020/1639 des Rates vom 5. November 2020 über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen.

<sup>7</sup> Beschluss (GASP) 2018/909 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten.

19. Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, aus den Ergebnissen erfolgreich abgeschlossener Projekte Nutzen zu ziehen. In diesem Zusammenhang betont der Rat die Notwendigkeit, die Sichtbarkeit der SSZ zu erhöhen, beispielsweise durch ein eigenes „SSZ“-Siegel sowie durch proaktive Kommunikation über die Auswirkungen und den Beitrag erfolgreicher Projekte und über ihren möglichen Übergang zu funktionierenden Verteidigungsfähigkeiten. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat das SSZ-Sekretariat, in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten die erforderlichen Arbeiten voranzubringen.
20. Unter Hinweis auf die Gemeinsamen Sicherheitszusagen der Europäischen Union und der Ukraine stellt der Rat fest, dass durch SSZ-Projekte ein zusätzlicher Beitrag zu den darin festgelegten Zielen geleistet werden kann, unter anderem durch die Entwicklung von Fähigkeiten, die auch für eine hochintensive Kriegsführung auf dem europäischen Kontinent erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ermutigt der Rat die teilnehmenden Mitgliedstaaten ferner, mit Unterstützung des SSZ-Sekretariats die Teilnahme der Ukraine an SSZ-Projekten innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens für die Beteiligung von Drittstaaten zu erleichtern und Möglichkeiten für den Austausch von Lehren, die aus dem Angriffskrieg Russlands gezogen wurden, zu bieten. Der Rat betont darüber hinaus, dass dies zur Stärkung der Zusammenarbeit beitragen und zur schrittweisen Integration der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung in die EDTIB führen würde.

21. Der Rat weist darauf hin, dass Drittstaaten, die die allgemeinen Bedingungen erfüllen, im Einklang mit dem Einladungsverfahren, das im Beschluss des Rates über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen, vorgesehenen ist, ausnahmsweise zur Teilnahme an einzelnen SSZ-Projekten eingeladen werden könnten. Drittstaaten können – wie das Projekt „Militärische Mobilität“ zeigt – einen erheblichen Mehrwert für ein Projekt erbringen und zur Stärkung der SSZ und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie zur Erfüllung der weitergehenden Verpflichtungen beitragen. Im Rahmen des einschlägigen Ratsbeschlusses erachtet es der Rat als sinnvoll, größeren Nutzen aus der Einbindung von Drittstaaten in SSZ-Projekte in Bereichen zu ziehen, in denen diese Einbindung einen Mehrwert mit sich bringt.

### **Arbeitsmethoden und Rolle des SSZ-Sekretariats**

22. Der Rat hebt hervor, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten, insbesondere auf politischer Ebene, weiterhin für den Überblick über die SSZ verantwortlich sind, unter anderem durch die Bewertung und Überprüfung der Fortschritte und die Festlegung der strategischen Ausrichtung. Ein häufiger Austausch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten, auch auf Ebene der Minister, der Generalstabschefs und der Botschafter, wird diesem Zweck förderlich sein, insbesondere in Bereichen, in denen die Anstrengungen weiter intensiviert werden müssen.

23. Der Rat bekräftigt die zentrale Rolle der nationalen Umsetzungspläne – auch zur Unterstützung des Jahresberichts des Hohen Vertreters – als Instrument zur Förderung der Transparenz unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten und zur Bewertung ihrer Fortschritte bei der Erfüllung der weitergehenden Verpflichtungen. Der Rat ersucht das SSZ-Sekretariat, in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten ein aktualisiertes und vereinfachtes Muster für nationale Umsetzungspläne, das in der nächsten SSZ-Phase verwendet werden soll, vorzulegen, um die nationalen Umsetzungspläne – bei gleichzeitiger Berichterstattung über die Erfüllung der aktualisierten Verpflichtungen – politisch fokussierter, prägnanter und zukunftsorientierter zu gestalten. Darüber hinaus sieht der Rat der Aufrechterhaltung des jährlichen Zyklus der nationalen Umsetzungspläne und des alle zwei Jahre stattfindenden Zyklus politischer Erklärungen erwartungsvoll entgegen.
24. Der Rat betont, wie entscheidend es ist, die strategische Kommunikation über die SSZ und die Bemühungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten in diesem Rahmen mit Blick auf verschiedene Zielgruppen, einschließlich der EU-Bürgerinnen und -Bürger, zu verbessern. Er stellt fest, dass der vom Hohen Vertreter erstellte Jahresbericht zur Unterstützung dieser Aufgabe herangezogen werden sollte. Eine wirksame Kommunikation würde die Sichtbarkeit der SSZ als zentrale Verteidigungsinitiative der EU erhöhen und weiter zu den umfassenderen Kommunikationsbemühungen der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung beitragen.
25. Der Rat betont ferner die Bedeutung zusätzlicher spezieller Kurse und Schulungen im Zusammenhang mit der SSZ, die – vorbehaltlich verfügbarer Ressourcen – vom Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK) durchzuführen sind.

26. Auch wenn die SSZ eine Initiative der Mitgliedstaaten bleibt, begrüßt der Rat eine stärkere und wirksamere Rolle des SSZ-Sekretariats bei der Verwirklichung ihrer Ziele, insbesondere in folgenden Bereichen:
- Bewertung der Erfüllung der Verpflichtungen;
  - Bewertung von Vorschlägen für neue SSZ-Projekte;
  - Unterstützung bei der Ermittlung von Projekten auf Ersuchen der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Einklang mit den Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung und den Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung;
  - Unterstützung der teilnehmenden Mitgliedstaaten beim Projektmanagement und der Evaluierung der erzielten Fortschritte, auch durch die Erfassung und den Austausch bewährter Verfahren;
  - Unterstützung der teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Erstellung der jährlichen nationalen Umsetzungspläne, auch durch die Erfassung und den Austausch bewährter Verfahren;
  - Förderung von Synergien zwischen Projekten;
  - Suche nach Synergien mit anderen einschlägigen Initiativen und Instrumenten;
  - gegebenenfalls Unterstützung des ESVK bei Kursen und Schulungen im Zusammenhang mit der SSZ
  - sowie eine Verbesserung der strategischen Kommunikation.

27. Unbeschadet künftiger Beschlüsse betont der Rat, wie wichtig es ist, dass eine angemessene Personalausstattung des SSZ-Sekretariats sichergestellt wird.

### **Weiteres Vorgehen**

28. Der Rat sieht einer Anpassung der SSZ im Einklang mit diesen Schlussfolgerungen erwartungsvoll entgegen. Insbesondere ersucht er den Hohen Vertreter, mit Unterstützung des SSZ-Sekretariats und auf der Grundlage der in diesen Schlussfolgerungen enthaltenen Leitlinien, zeitnah geeignete Änderungen des SSZ-Rechtsrahmens vorzuschlagen. Der Rat sieht vor allem der Änderung des Beschlusses des Rates über die Begründung der SSZ bis Mai 2025 sowie der möglichen Änderung des Beschlusses des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten bis Ende 2025 erwartungsvoll entgegen, wodurch der Weg für den Beginn der nächsten Phase der SSZ im Jahr 2026 geebnet wird.

---